

Beschlussvorlage Nr. 137/2022	Dez/Amt: I / 20.		
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer		
	Status: öffentlich		

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 40.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	06.12.2022 22.12.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Sporthallenbenutzungsordnung

- Erste Ordnung zur Änderung der Sporthallenbenutzungsordnung

Beschlusstext:

Der Stadtrat von Heidenau beschließt die als Anlage 137/2022-01 beigefügte 'Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Benutzung von Sporthallen der Stadt Heidenau (Sporthallenbenutzungsordnung)' in der Fassung vom 25.02.2010.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:2023
Buchungsstelle :	11.14.10.45 / 11.14.10.50 / 11.14.10.55 / 11.14.10.60 - 34.11.00
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	-8.000 €

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Änderung der Sporthallenbenutzungsordnung führt nicht zu einer Erhöhung der Entgelte für die Nutzer der Sporthallen; die Umsatzsteuer wird aus den erzielten Erträgen an das Finanzamt abgeführt.

Es werden Mindererträge i. H. v. rd. 8.000 EUR erwartet.

Erläuterung:

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Durch den mit dem Steueränderungsgesetz 2015 neu eingeführten § 2 b UStG haben sich vor allem grundlegende Änderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben. Mit Ablauf der verlängerten Übergangsfrist gem. § 27 Absatz 22 und 22a UStG zum 31.12.2022 (siehe BV 120/2020) wird die Erhebung der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer für die in der Sporthallenbenutzungsverordnung aufgeführten Entgelte gesetzlich verpflichtend.

Die Umsatzsteuer zählt zu den Steuern, welche den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen belasten. Die Erhebung der Umsatzsteuer findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher statt; vielmehr werden die Verbrauchssteuern beim Hersteller bzw. beim Handel erhoben.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner (= Stadt Heidenau) und der wirtschaftliche Träger (= Bürger) der Umsatzsteuer zwei verschiedene Personen sind. Die Stadt Heidenau führt die aus der Leistung entstehende Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, wirtschaftlich getragen wird sie jedoch vom Letztverbraucher (privater Verbraucher).

Die Nutzung der Sporthallen durch Dritte ist umsatzsteuerpflichtig. Die hoheitliche Nutzung der Sporthallen für den Schulsport wird nicht besteuert.

Die teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungserbringung berechtigt die Stadt Heidenau zum anteiligen Vorsteuerabzug

Die aktuelle Fassung der Sporthallenbenutzungsordnung regelt, dass die durch § 9

Sporthallenbenutzungsordnung geregelten Entgelte zur Deckung der 'tatsächlichen Betriebskosten' bzw. "von anteiligen Betriebskosten und der Unterhaltung der Einrichtung" dienen.

Die vg. inhaltliche Beschränkung der Entgelte könnte nach einem Hinweis des Sächs. Städte- und Gemeindetages und nach Abstimmung mit dem Steuerberater der Stadt Heidenau umsatzsteuerrechtlich und damit für einen evtl. Vorsteuerabzug als problematisch angesehen werden – soll heißen, dass diese Regelung dazu führen könnte, dass der Stadt Heidenau ein Vorsteuerabzug für die Aufwendungen und Investitionen für die Sporthallen verwehrt werden könnte.

Zur steuerlichen Klarstellung, dass die für die Nutzung zu erhebenden Entgelte zur Deckung aller Kosten der Sporthallen herangezogen werden, wird die bisherige inhaltliche Beschränkung im § 9 Sporthallenbenutzungsordnung gestrichen und durch eine Regelung ersetzt, dass das Entgelt für die Nutzung der Sporthallen einschließlich ihrer Einrichtungen erhoben wird.

Anlagen:

Anlage 137/2022-01:

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Benutzung von Sporthallen der Stadt Heidenau (Sporthallenbenutzungsordnung)

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!